gegeben worden waren, sind dieselben, welche in der diesmal eingereichten Petition zu demselben Zweck angeführt sind und es wurden die damaligen Bittsteller, deren Namen sich auch jetzt wieder unterzeichnet finden, von beiden Kammern abgewiesen, und zwar nachdem sich die vierte Deputation der ersten Kammer über dieses Gesuch mit dem Herrn Finanzminister vernommen hatte, welcher dabei die Mittheilung machte, daß er aus folgenden Gründen sich nicht habe entschließen können, dem Suchen der Petenten zu entsprechen:

1) Es bezögen die Oberchausseewärter keinen Jahres-, sondern einen Monatsgehalt, von dem
2) die gewöhnlichen Gehaltsabzüge nicht geleistet würden; Sie würden
3) nicht von einer höheren Staatsbehörde angestellt und wären
4) willkürlich entlaßbar. Es wären
5) zahlreiche Classen von Angestellten, welche in gleicher Kategorie mit ihnen, ja in einer höheren ständen, ausdrücklich durch das Gesetz ausgenommen, theils wären sie bei dessen Ausführung nicht berücksichtigt worden, wie z. B. die Expedienten der Amtshauptleute, der Forstmeister, die Postverwalter und Posthalter, ingleichen ein großer Theil des Personals der Porzellanmanufactur in Meißen. Demnächst sei es
6) gar nicht die Absicht des Gesetzes von 1835 gewesen, die Staatsdiener zu vermehren und Angestellte unter deren Zahl aufzunehmen, die, wie es bei den Oberchausseewärtern der Fall sei, vor dessen Erlassung nicht als Staatsdiener betrachtet worden wären, noch würde es
7) zu einer für die Staatscassen sehr belästigenden Consequenz führen, wenn diesem Gesuch entsprochen würde.

Die damalige vierte Deputation der geehrten Kammer fand in ihrer Majorität den Beschluß des Herrn Finanzministers durch diese Anführungen vollkommen begründet, und stellte daher den Antrag, daß die Petenten mit ihrem Gesuch abgewiesen werden möchten, welchem Antrage auch mit 26 Stimmen gegen 2 beigetreten wurde.

Seit jener Zeit, dem Jahre 1837, haben sich nun, nach Ansicht der unterzeichneten Deputation, die Verhältnisse der Oberchausseewärter keineswegs so geändert, daß nicht alle im Jahre 1837 von dem Herrn Finanzminister angegebenen Ablehnungsursachen noch jetzt volle Geltung hätten, und es geht daher die Meinung der vierten Deputation dahin, daß die geehrte Kammer auf den Grund dieser obenangeführten Ablehnungsursachen

die Petenten mit ihrem Suchen abweisen möge.

Die Petition aber ist, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite hohe Kammer abzugeben.

Secretair v. Biedermann: Ich habe diese Petition und zwar aus Ueberzeugung bevorwortet, und mir liegt daher ob, die Gründe dieser Bevorwortung anzugeben. Zuerst habe ich einiges Bedauern über die Art und Weise auszusprechen, wie die Deputation die Sache behandelt hat. Sie hat sich nämlich lediglich auf die Gründe eingelassen, welche im Jahre 1837, als eine ähnliche Petition an die Ständeversammlung kam, von dem Herrn Staatsminister angegeben worden waren. Woher konnte die Deputation aber wissen, daß sich die Ansichten der hohen Staatsregierung nicht in einem sechsjährigen Zeitraume geändert hätten? Die Fälle sind sehr oft dagewesen, daß eine solche Aenderung der Ansichten eingetreten ist, und daher wäre es wohl angemessen gewesen, noch einmal einen Regierungscommissar zuzuziehen. Was nun die aufgestellten Gründe anlangt, so gestehe ich, daß ich mich mit keinem derselben vereinigen und keinen derselben anerkennen kann. Erstens ist gesagt worden, die Oberchausseewärter bezügen keinen Jahres-, sondern einen Monatsgehalt. Allerdings werden diese Gehalte monatsweise ausgezahlt, das ist aber der Fall bei allen Staatsdienergehalten; sie werden aber nach dem Jahre berechnet und sind daher so gut Jahresgehalte, wie alle übrigen. Zweitens ist gesagt worden, sie bezahlten keine Gehaltsabzüge. Hier scheint mir nun aber Ursache und Wirkung verwechselt zu sein; denn sie bezahlen sie deshalb nicht, weil sie noch nicht unter die Staatsdiener aufgenommen worden sind. Drittens wird gesagt, sie seien nicht von einer höheren Staatsbehörde angestellt. Nun ist aber §. 1 im Staatsdienergesetz gesagt, daß es zum Staatsdienste erforderlich sei, daß das bezügliche Subject entweder von Sr. Majestät dem König, oder von der dazu beauftragten Staatsbehörde angestellt sei. Es ist jedoch nicht gesagt, daß ihn eine höhere Behörde anstellen müßte. Nun wurden die Oberchausseewärter früher von den Kreisamtshauptleuten und werden, nachdem diese aufgehört haben, von den Amtshauptleuten angestellt, welche doch auch Staatsbehörden sind, und es ist daher kein Grund vorhanden, warum jene nicht als Staatsdiener zu betrachten wären. Es heißt ferner: sie sind willkürlich zu entlassen. §. 5 des Staatsdienergesetzes handelt aber ausdrücklich von Staatsdienern, die willkürlich zu entlassen sind. Es ist dieser Classe wegen eine besondere §. in das Gesetz aufgenommen, und also auch dieser Grund nicht als schlagend zu betrachten. Der fünfte Grund ist der, daß ähnliche Kategorien von Beamten, wie die Expedienten der Amtshauptleute und Forstmeister, die Postverwalter, Posthalter und theilweise die Arbeiter bei der meißner Porzellanfabrik auch nicht als Staatsdiener betrachtet würden. Was die Ersten anlangt, die Expedienten der Amtshauptleute und der Forstmeister, sowie die Postverwalter und Posthalter, so können diese darum hier nicht zur Vergleichung angeführt werden, weil sie im Gesetze als solche benannt sind, die nicht als Staatsdiener behandelt werden; hier liegt also eine gesetzliche Entscheidung vor. Hier dagegen handelt es sich nur um die Frage, ob die Oberchausseewärter unter die Kategorien derer fallen, die als Staatsdiener bezeichnet sind. Es liegen aber auch bei jenen Personen rechtfertigende Gründe vor, sie nicht als Staatsdiener zu behandeln, die in vorliegendem Falle nicht vorhanden sind. Die Expedienten der Amtshauptleute und Forstmeister kennt die Staatsregierung gar nicht, die Gehalte werden nicht an diese, sondern an deren Vorgesetzte ausgezahlt. Die Postverwalter sind diejenigen, die in kleinen Städten die Postverwaltung zu dirigiren haben. Diese betreiben es aber meist als Nebengeschäft, und es ist ganz im Sinne des Gesetzes, daß man sie nicht als Staatsdiener betrachtet. Die Posthalter stehen in einem Verhältniß, was sehr precair ist, in einer Art von Pachtverhältniß, und es liegt daher auch in der Natur der Sache, daß sie

SLUB
Wir führen Wissen.